

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/30 2003/12/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §57 Abs1 idF 1983/656;

GehG 1956 §59 Abs1 idF 1977/662;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall hätte sich die Behörde, insbesondere im Hinblick auf die von ihr selbst angenommene "tatsächliche" Ausübung der in Rede stehenden Leitungsfunktion durch den Schuldirektor für zehn Jahre und neun Monate sowie die Auszahlung einer Dienstzulage hierfür durch den Landesschulrat (LSR), nicht bloß mit der Rechtsbehauptung des LSR zufrieden geben dürfen, eine Betrauung des Schuldirektors gemäß § 59 Abs. 1 GehG 1956 sei nicht erfolgt. Die Behörde wäre vielmehr verpflichtet gewesen, konkret jene Umstände festzustellen, welche dazu geführt hatten, dass der Schuldirektor die in Rede stehende Schule bloß "tatsächlich" leitete, obwohl er dafür auch eine Dienstzulage ausbezahlt erhielt. Erst nach Feststellung des in diesem Zusammenhang maßgeblichen Sachverhaltes lässt sich in rechtlicher Sicht überhaupt beurteilen, ob nicht vielmehr, wofür näher bezeichnete Schreiben des LSR sprechen könnten, ohnehin eine "Betrauung" im Verständnis des § 59 Abs. 1 GehG 1956 mit der Leitung dieser Unterrichtsanstalt erfolgt ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. März 2003, Zl. 2002/12/0335). Eine wirksame Betrauung mit dieser Leitungsfunktion läge im Beschwerdefall schon dann vor, wenn der für die Vornahme solcher Betrauungen zuständige Organwalter des LSR sowohl von der Aufnahme der Leitertätigkeit durch den Schuldirektor als auch von der tatsächlichen Auszahlung einer Dienstzulage für diese Funktion gewusst und dies geduldet hätte (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. März 2003, Zl. 2002/12/0335, und vom 15. April 2005, Zl. 2004/12/0138).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120037.X04

Im RIS seit

12.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at